



Zivildienst – wer, wann, wo, wie?

Informationen für Zivildienstpflichtige
und Einsatzbetriebe

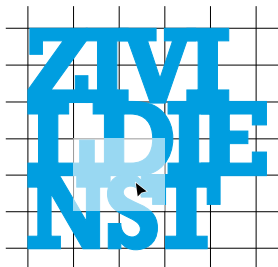


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI
Organe d'exécution du service civil ZIVI
Organo d'esecuzione del servizio civile ZIVI

ZIVILDienst IST VIELSEITIG

Die Fotoporträts von Zivildienstleistenden sind unterlegt mit Ausschnitten aus dem Schriftzug «Zivildienst». Sie stehen für die Vielseitigkeit des Zivildienstes: jährlich 5'000 aktive Zivis mit je eigener Persönlichkeit, Einsatzbetriebe in allen Landesteilen, Tätigkeiten in verschiedensten Gesellschaftsbereichen, Erfahrungen über den Alltag hinaus.



Impressum

Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

www.zivi.admin.ch

Redaktion: Ursina Jakob

Konzept und Kreation: Steg3 –

Agentur für Kommunikation, Bern

Fotografie: Seven Pictures, Gümligen

© ZIVI 2009

Diese Broschüre ist auch in französischer
und italienischer Sprache erhältlich.

ZIVILDienst IM ÜBERBLICK

1. Zum ZIVI zugelassen – und jetzt? Vom Zivildienst anerkannt – und jetzt?	04
2. Wann in den Einsatz?	05
3. Wo in den Einsatz?	06
4. Das Regionalzentrum	09
5. Rund ums Aufgebot	10
6. Der Einsatzbetrieb	12
7. Besondere Einsätze	14
8. Arbeitszeit und Urlaub	15
9. Das Finanzielle	17
10. Dauer der Dienstpflicht	18
Glossar	21

1.

ZUM ZIVILDienst ZUGELASSEN – UND JETZT?

Für Zivildienstpflichtige

Es ist soweit: Sie sind zum Zivildienst zugelassen und gehören damit zu den rund 12'000 jungen Männern (und ganz wenigen Frauen), die sich umgangssprachlich «Zivi» nennen und als solche ihren Dienst an der Gemeinschaft leisten. Wir erlauben uns, im folgenden dieses Kürzel zu verwenden statt «zivildienstpflichtige Person ZDP» – wie es im Gesetz etwas umständlich heisst.

Noch ist alles neu für Sie.

Diese Broschüre erklärt die Grundzüge der Zivildienstleistung, wie sie gemäss Gesetz und Verordnungen vollzogen wird (von da der Name «Vollzugsstelle für den Zivildienst»). Manche Dinge sind beim Zivildienst einfach geregelt. Einzelne Sachverhalte sind etwas komplizierter, sie betreffen aber kaum die Mehrheit der Zivis.

Der Zivildienst bietet den Zivis manche Freiheiten. So können Sie weitgehend wählen, wann Sie welche Art von Einsatz leisten möchten. Ganz frei sind Sie dabei nicht. Folgendes merken Sie sich am besten gleich jetzt.

Für Einsatzbetriebe

Sie sind neu anerkannt als Einsatzbetrieb für den Zivildienst. An Sie wenden sich in erster Linie die Kapitel 6 bis 9.

Das Glossar enthält Erläuterungen zu den auf den Seiten 5 bis 18 blau gesetzten Begriffen sowie zusätzliche wichtige Informationen für Zivildienstpflichtige und Einsatzbetriebe.

2.

WANN IN DEN EINSATZ?

Den ersten Einsatz leisten Zivis spätestens im Jahr nach ihrer Zulassung. Einsätze müssen mindestens 26 Tage dauern. Längere Einsätze sind immer möglich. Wenn es die Ausbildungs- und Berufssituation erlaubt, können sämtliche verfügbaren Dienstage auch am Stück geleistet werden.

Obwohl der Zivi Ort, Zeitpunkt und Dauer seiner Einsätze in Eigenverantwortung plant, gibt es vom Gesetz her einige zwingende Vorgaben.

Empfohlen wird, Einsätze möglichst nicht «auf später» zu verschieben. Am Ende des Kalenderjahres, in dem der Zivi 27-jährig wird, muss er die Mehrheit seiner Dienstage geleistet haben, so dass in den Folgejahren bis zum 34. Altersjahr jährlich höchstens noch je 26 Dienstage zu leisten sind. (Aufholjahr)

Einsätze beginnen in der Regel an einem Montag und enden an einem Freitag. Wochenenden und Feiertage während eines Einsatzes werden als Zivildienstage angerechnet.

Zusätzlich angerechnet werden Einführungskurs und Probeeinsätze. Für Einsätze im Umwelt- und Pflegebereich sind teilweise

Ausbildungskurse bis zu fünf Tagen Dauer vorgeschrieben. Auch sie zählen als Dienstage. (Dienstag anrechenbar; Einsatzspezifische Ausbildungskurse; Ferien; Urlaub)

Jeder Zivi muss einen **langen Einsatz** leisten, sofern er keine Rekrutenschule absolviert hat: er dauert je nach Anzahl verfügbarer Dienstage zwischen rund 100 und 180 Tagen und muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Zivi 27-jährig wird, geleistet sein. Zivis, die erst mit vollendetem 26. Altersjahr zugelassen sind, schliessen den langen Einsatz spätestens im Jahr nach der Zulassung ab. Der lange Einsatz wird in einem **Schwerpunktprogramm**, im Ausland oder bei der Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI geleistet. Er kann – im gleichen EIB – auf zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre aufgeteilt werden.

3.

WO IN DEN EINSATZ?

Es gibt gegen 2'000 [Einsatzbetriebe](#) (EiB), vom gemeinnützigen Projekt mit zwei, drei Angestellten bis zum Kantonsspital mit über 1'000 Mitarbeitenden. Das Spektrum reicht von Betrieben im Gesundheitsbereich über Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Umwelt- und Naturschutzprojekte bis zum Museum oder dem einzelnen Landwirt im abgelegenen Bergtal.

Ein Zivi kann seinen Einsatz in einem Tätigkeitsfeld leisten, in dem er bereits berufliche Erfahrung hat. Er kann aber auch die Gelegenheit nutzen und für einige Wochen oder Monate eine bisher völlig unbekannte Lebensrealität kennen lernen. Was alles möglich ist, zeigen die Einträge im elektronischen [Einsatzinformationssystem EIS](#) (www.eis.zivi.admin.ch). Dort sind alle Einsatzbetriebe mit ausführlichen [Pflichtenheften](#) für mögliche Einsätze im Detail aufgeführt.

Nicht alltäglich: Auslandeinsatz

Auslandeinsätze wirken für viele Zivis besonders attraktiv. Die Anforderungen für diese Einsätze sind aber relativ hoch und erfordern eine langfristige Vorbereitung. Verlangt werden: ein Berufslehraabschluss oder mindestens zwei Jahre Studium oder mehrjährige qualifizierte Erfahrung oder vertiefte Kenntnisse und vorangegangene

Tätigkeit im betreffenden oder einem vergleichbaren Einsatzgebiet. Die meisten Auslandeinsätze werden im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit und humanitärer Hilfe angeboten. Die betreffenden Projekte werden vorgängig durch das DEZA geprüft. ([Auslandeinsatz](#))

Sobald ein Betrieb oder ein Pflichtenheft gefunden ist, das den persönlichen Interessen entspricht, kann der Zivi direkt mit der im EIS angegebenen Kontaktperson abklären, ob und wann ein Einsatz möglich ist. Empfohlen wird auch ein persönliches Vorstellungsgespräch im Betrieb. Verlangt ein Einsatz besondere Anforderungen, kann ein [Probeeinsatz](#) von maximal fünf Tagen vereinbart werden.

Nicht beim eigenen Arbeitgeber

Einsätze in der aktuellen Ausbildungsinstitution, in einer Körperschaft, für die der Zivi ehrenamtlich arbeitet, oder beim Arbeitgeber (gilt für Arbeitsverhältnisse auch rückwirkend bis zu einem Jahr) sind nicht möglich.



Richard S. (20),
Studierender



Marius G. (20),
Medizinstudent

4.

DAS REGIONALZENTRUM

Jedes Regionalzentrum (RZ) ist zuständig für alle Zivis mit Wohnsitz in den entsprechenden Kantonen, für dort ansässige Einsatzbetriebe und solche, die es werden wollen. Wichtig: bei jedem Umzug muss dem RZ die neue Wohnadresse gemeldet werden. Bei einem Kantonswechsel wechselt für den Zivi unter Umständen auch das zuständige RZ. In diesem Fall leitet das bisherige RZ nach Meldung der Wohnsitzänderung die Unterlagen weiter. Bei Abwesenheit vom Wohnsitz von sechs Monaten oder mehr muss dem Regionalzentrum eine Korrespondenzadresse gemeldet werden, damit wichtige Informationen zum Zivildienst weiterhin zustellbar sind. ([Meldepflicht](#); [Auslandurlaub](#))

Sobald ein Zivi eine erste Einsatzmöglichkeit für sich gefunden hat – und später vor jedem weiteren Einsatz – schickt er eine [Einsatzvereinbarung](#) an das RZ (Formular auf www.zivi.admin.ch). Für die darin verlangten Angaben ist unter Umständen ein zusätzlicher Anruf beim Einsatzbetrieb nötig. Die Einsatzvereinbarung wird von beiden Parteien unterschrieben und ist ver-

bindlich. Sie muss mindestens 3,5 Monate vor Beginn des Einsatzes beim RZ eintreffen, damit das Aufgebot an den Zivi und den Einsatzbetrieb rechtzeitig zugestellt werden kann.

Nach Rücksprache mit dem RZ ist eine kürzere Aufgebotsfrist möglich. ([Aufgebotsfristen](#); [Spezialeinsätze](#); [Katastrophen und Notlagen](#))

Das RZ ist auch die Anlaufstelle für Zivis und Einsatzbetriebe, wenn Probleme oder Unregelmässigkeiten auftauchen, für Gesuche um Urlaub, Dienstverschiebungen und weitere Fragen der Zivildienstpflicht. Zudem kontrolliert das RZ die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die sieben RZ in allen Landesteilen bilden zusammen mit der Zentralstelle die zuständige Behörde für den Zivildienst in der Schweiz. Sie sind als Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unterstellt.

5.

RUND UMS AUFGEBOT

Das **Aufgebot** ist wichtig. Ohne dieses Schriftstück darf kein Einsatz begonnen werden. Andernfalls können die geleisteten Dienstage nicht angerechnet werden. Auch Erwerbsersatz würde nicht ausbezahlt und der Zivi wäre nicht versichert. (**Militärversicherung**)

Sollte der Zivi zwei Wochen vor Einsatzbeginn noch kein Aufgebot erhalten haben, kontaktiert er das Regionalzentrum. Im Aufgebot ist alles Wichtige festgehalten, vom Arbeitsort über das Pflichtenheft bis zu den Entschädigungen durch den Einsatzbetrieb. Es ist verbindlich für Zivi und Einsatzbetrieb.

Jede Änderung am Aufgebot, auch eine Verlängerung oder notfalls den Abbruch eines Einsatzes darf nur das Regionalzentrum vornehmen.

Mit dem Aufgebot erhält der Zivi auch jedes Mal einen **Zivildienstausweis** und die nötigen **Fahrausweise** für öffentliche Verkehrsmittel.

Der Einsatzbetrieb erhält vom Regionalzentrum das Aufgebot und die **Meldeblätter**.

Eine **Dienstverschiebung** ist nur in Ausnahmefällen möglich, sofern einer der folgenden Gründe vorliegt:

- › Eine wichtige Prüfung während dem Einsatz oder in den drei folgenden Monaten
- › Eine Ausbildung, die zu unterbrechen unzumutbar wäre
- › Drohender Verlust des Arbeitsplatzes
- › Gesundheitliche Gründe (die Vollzugsstelle kann eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen)
- › Ein ausserordentlicher Härtefall für den Zivi, seine nächsten Angehörigen oder seinen Arbeitgeber.

Ein schriftliches Gesuch an das Regionalzentrum ist für eine Dienstverschiebung zwingend. Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn bereits Dienste verschoben wurden oder noch überdurchschnittlich viele Dienstage zu leisten sind. Bis zur Bewilligung bleibt der Zivi verpflichtet, den bereits vereinbarten Einsatz zu leisten. Die Bewilligung legt fest, wann der verschobene Einsatz zu leisten ist.



Manuel M. (24)
Landschaftsgärtner

6.

DER EINSATZBETRIEB

Jede Institution, die Zivildienstpflichtige beschäftigen will, muss vom Bund als **Einsatzbetrieb** (EiB) anerkannt werden, ob sie nun eine kleine Kindertagesstätte oder ein grosses Pflegeheim ist. Als Einsatzbetriebe kommen nur öffentliche Institutionen (öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten auf Stufe Bund, Kanton, Gemeinde) oder private Institutionen in Frage, die gemeinnützig tätig sind (Vereine, Stiftungen u.a.) und ihren Sitz in der Schweiz haben. Nicht anerkannt werden privat- oder gemischtwirtschaftliche Institutionen, die nicht gemeinnützig sind, Einzelunternehmen und Einzelpersonen. Eine Ausnahme bilden Landwirtschaftsbetriebe. ([Landwirtschaftliche Betriebe](#))

Noch nicht anerkannte Betriebe können ihr Interesse jederzeit beim Regionalzentrum anmelden, das für ihren Standortkanton zuständig ist, und ihre Chancen auf Anerkennung abklären. ([Anerkennung als EiB](#))

Die Vollzugsstelle legt bei der Anerkennung zusammen mit den Verantwortlichen des Betriebs die Anzahl und den jeweiligen Inhalt der Pflichtenhefte fest. Damit wird genau bestimmt, welche Arbeiten Zivis verrichten dürfen. In jedem Fall ist ein EiB darum besorgt, Zivis seriös in die jeweilige Aufgabe einzuführen, sinnvoll einzusetzen, sie während dem Einsatz angemessen zu betreuen und gleich zu behandeln wie andere Angestellte des Betriebs. Allerdings gibt es hierzu ein paar entscheidende Abweichungen (siehe Kapitel 8).

Zivis müssen während des Einsatzes die Weisungen und Anordnungen des EiB befolgen. Während der Arbeitszeit dürfen sie keine politische, religiöse oder weltanschauliche Propaganda und keine juristischen Aktivitäten betreiben, die sich gegen die Behörden richten könnten.

In ihrem eigenen Interesse stellen die EiB ihre Stammdaten für das elektronische **Einsatzinformationssystem EIS** zur Verfügung. Wichtige offizielle Informationen, die die EiB betreffen, erhalten sie direkt vom zuständigen Regionalzentrum oder auch von der Zentralstelle des Zivildienstes in Thun. Mit Vorteil konsultieren sie auch regelmässig www.zivi.admin.ch.

EiB müssen dem Bund für die Beschäftigung von Zivis eine Abgabe entrichten, als Ausgleich für den Wettbewerbsvorteil, den ihnen Zivis im Vergleich zu regulären Mitarbeitenden verschaffen. ([Abgabepflicht](#)) Zivildiensteinsätze müssen arbeitsmarktneutral sein: Zivis dürfen nicht anstelle von Festangestellten eingesetzt werden.

Finanzhilfe für Umweltprojekte

Die Vollzugsstelle kann Projekte mit Gruppeneinsätzen und praktischen Arbeiten im Umwelt- und Naturschutz sowie in der Landschaftspflege finanziell unterstützen.

Interessierte Betriebe können ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen, wenn ihr Projekt praktische Arbeiten im Dienst des Umwelt- und Naturschutzes oder der Landschaftspflege umfasst und im Inland realisiert wird. ([Finanzhilfe](#))

7.

BESONDERE EINSÄTZE

Damit der Zivildienst nutzbringend und sinnvoll für die Allgemeinheit ist, sind im Gesetz [Schwerpunktprogramme](#) definiert. Grundsätzlich muss jeder Zivi einmal einen langen Einsatz in einem dieser Programme leisten. Davon ausgenommen sind jene, die bereits die Rekrutenschule absolviert haben.

Besonder [Aufgebotsfristen](#) gelten für [Spezialeinsätze](#) zur Unterstützung von wichtigen Anlässen und für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

Und sollte ein Zivi seiner Dienstpflicht nicht nachkommen, indem er sich nicht selber um einen Einsatz bemüht, kann er von Amtes wegen aufgeboten werden. ([Aufgebot von Amtes wegen](#))

8.

ARBEITSZEIT UND URLAUB

Zivis sind den übrigen Angestellten eines Betriebes gleichgestellt, mit folgenden Ausnahmen:

- › Überstunden können nur im Verhältnis 1:1 kompensiert werden.
- › Ferien und Urlaub sind für Zivis speziell geregelt.
- › An Zivis dürfen keine weiteren Entschädigungen als die im Aufgebot festgelegten geleistet werden (Prämien, Zulagen u.ä.).

Bei einem Einsatz von 180 Tagen besteht ein Ferienanspruch von 8 Ferientagen (gelten als Dienstage). Pro weitere 30 Dienstage gibt es je zwei weitere Ferientage. ([Ferienanspruch](#))

Macht ein Einsatzbetrieb [Betriebsferien](#), müssen Ferientage in dieser Zeit bezogen werden.

Jeder [Urlaub](#) erfordert ein schriftliches Gesuch beim Einsatzbetrieb. Reicht ein Zivi bereits vor Einsatzbeginn ein Urlaubsge-such ein, kann das Regionalzentrum dieses gleichzeitig mit dem Aufgebot bewilligen. Bezogene Urlaubstage, an denen der Zivi noch mindestens fünf Stunden im Betrieb arbeitet, gelten als Arbeitstage.

Krankheit oder Unfall muss ab Beginn des zweiten Abwesenheitstags mit einem Arztzeugnis belegt werden. (Bei Krankheit werden max. 6 Tage pro 30 Dienstage angerechnet). ([Kranken- und Unfallversicherung](#); [Militärversicherung](#))

Benötigt ein Zivi während des Einsatzes ärztliche Hilfe, muss der Arzt oder das Spital darauf hingewiesen werden, dass die Militärversicherung für die Kosten aufkommt.



Lucien F. (33),
Lehrer

9.

DAS FINANZIELLE

Für jeden anrechenbaren Dienstag hat ein Zivi Anspruch auf Erwerbssersatz. Dieser richtet sich nach der Einkommenssituation vor dem Zivildienst. Schüler, Studenten und Arbeitslose erhalten einen Mindestansatz. Bei Erwerbstätigen beträgt der Ansatz 80% des durchschnittlichen Einkommens vor dem Einsatz, aber höchstens CHF 196.– pro Tag.

Damit der Zivi diese Entschädigung erhält, muss der Einsatzbetrieb die geleisteten Diensttage an das Regionalzentrum melden. Dieses stellt dem Zivi eine **EO-Meldekarte** aus, die er entweder seinem Arbeitgeber oder an die AHV-Ausgleichskasse schickt. (**Erwerbssersatz**)

Pro Dienstag (**Dienstag anrechenbar**) zahlt der Einsatzbetrieb ein Taschengeld von CHF 5.–. Er muss dem Zivi auch Unterkunft und Verpflegung anbieten. Kann er dies nicht, zahlt er Spesenentschädigungen für beides nach festgelegten Ansätzen (gemäss Einsatzvereinbarung und Aufgebot).

Wenn der Einsatzbetrieb keine Unterkunft zur Verfügung stellt, muss er zusätzlich die Fahrkosten für den täglichen Arbeitsweg übernehmen.

Anspruch auf Entschädigung bei Benützung des privaten Motorfahrzeugs hat ein Zivi nur, wenn der Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist. (**Transportkosten**)

Verlangt der Einsatzbetrieb besondere Arbeitskleidung, muss er diese zur Verfügung stellen oder die entsprechenden Kosten übernehmen. (**Entschädigung für Kleider/Schuhe; Regenbekleidung**)

Wenn ein Zivi ab dem Kalenderjahr nach seiner Zulassung nicht jährlich mindestens 26 Diensttage leistet, schuldet er eine **Wehrpflichtersatzabgabe**. Die bezahlten Beiträge erhält er erst nach Erfüllung der gesamten Dienstpflicht zurückerstattet. Zuständig für Festsetzung und Rechnungsstellung sind die kantonalen Steuerbehörden.

Zivis dürfen während einem Einsatz nicht zusätzlich gegen Bezahlung für den Einsatzbetrieb arbeiten und dieser darf keine Entschädigungen leisten, die über die im Aufgebot festgelegten hinausgehen.

10.

DAUER DER DIENSTPFLICHT

Die Zivildienstpflicht beginnt mit der rechtskräftigen Zulassung. Sie dauert bis zum Ende des Jahres, in dem der Zivi 30jährig geworden ist. Sind bis dann noch nicht alle verfügbaren Dienstage geleistet, muss dies bis zum Ende des Jahres nachgeholt werden, in dem der Zivi 34-jährig wird (ehemalige Unteroffiziere und Subalternoffiziere: 36-jährig). In jedem Fall bleibt ein Zivi der Dienstpflicht unterstellt bis zur ordentlichen Entlassung. Das bedeutet, dass er für **ausserordentliche Einsätze** auch dann noch aufgeboden werden kann, wenn er bereits alle ordentlichen Dienstage geleistet hat. Eine vorzeitige Entlassung ist nur wegen dauerhafter Arbeitsunfähigkeit oder Wiedereingliederung in die Armee möglich. (**Dienstpflicht verlängert; Dienstbefreiung**)

Nützliches, Aktuelles und die vollständige Adresse Ihres Regionalzentrums finden Sie auf www.zivi.admin.ch oder info@zivi.admin.ch oder Telefon +41 33 228 19 99



Joffrey L. (21),
Automatiker



Julien W. (29),
Grafiker

GLOSSAR

Das Glossar enthält die wichtigsten Elemente und Begriffe für Zivildienstpflichtige und Einsatzbetriebe. Detailregelungen sind auf www.zivi.admin.ch zu finden, ebenso die erwähnten Formulare. Spezialfälle sind direkt mit dem RZ zu klären. Rechtlich verbindlich ist immer die Formulierung der Rechtsgrundlagen (Zivildienstgesetz ZDG, Zivildienstverordnung ZDV).

Abkürzungen

DT	Zivildiensttag
EiB	Einsatzbetrieb
EIS	elektronisches Einsatzinformationssystem www.eis.zivi.admin.ch
PH	Pflichtenheft
RZ	Regionalzentrum
ZDG	Zivildienstgesetz
ZDV	Zivildienstverordnung

A

Abgabepflicht > EiB zahlt dem Bund pro DT inkl. Wochenenden eine Abgabe (für jedes PH entsprechend vergleichbarem Bruttolohn für Festangestellte festgelegt); für die ersten 26 Tage des Einsatzes halbe Abgabe.
Anerkennung als EiB > Betriebe und Institutionen müssen vom Bund anerkannt sein, um Zivis zu beschäftigen; die Anerkennung wird bei Änderungen der PH und ev. im Rahmen von Inspektionen überprüft.
Arbeitskleider > s. Ausrüstungsgegenstände; Entschädigungen für Kleider und Schuhe; Regenbekleidung.
Arztzeugnis > Wer länger als einen Tag wegen Krankheit oder Unfall im EiB fehlt, muss ein Arztzeugnis besorgen. Dieses ist innert 3 Tagen dem EiB zuzustellen; EiB leitet es zusammen mit Meldeblatt an RZ weiter (pro 30 DT werden max. 6 Krankheits-/Unfalltage angerechnet); Zivis, die kein Arztzeugnis vorlegen, können disziplinarisch bestraft werden.
Aufgebot > Aufgebot erstellt das RZ aufgrund der Einsatzvereinbarung zuhänden Zivi und EiB.
Aufgebot von Amtes wegen > Aufgebot von Amtes wegen erhält, wer sich auch nach wiederholter Aufforderung nicht selber um einen akzeptierbaren Einsatz bemüht; die Vollzugsstelle legt dafür EiB und Dauer fest und erhebt eine Gebühr bis zu CHF 400.–.

Aufgebotsfristen > Aufgebotsfristen für ordentliche Einsätze: 3 Monate; kürzer s. Spezialeinsätze, Katastrophen und Notlagen.
Aufholjahr > Jahr, in dem u.U. ein Grossteil der noch verbleibenden DT geleistet werden muss (i.d.R. im Jahr, in dem ein Zivi 27jährig wird); Berechnung erfolgt im Jahr davor.
Ausbildung > s. Einsatzspezifische Ausbildungskurse.
Auslandeinsatz > Dafür gelten besondere Anforderungen und Dienstzeitregelungen.
Auslandurlaub > Auslandaufenthalte von mehr als einem Jahr müssen vom RZ bewilligt werden; die Rückkehr muss dem RZ innert 14 Tagen gemeldet werden.
Ausrüstungsgegenstände > Kleider in «Zivi-Farben» mit viersprachiger Beschriftung «Zivildienst»(T-Shirt, Kapuzenpullover, Mütze u. a.) sind erhältlich über den Webshop der Vollzugsstelle (mit Punktesystem in Abhängigkeit noch zu leistender DT) und verbleiben im Eigentum des Zivi; siehe auch: Regenbekleidung.
Ausserordentlicher Einsatz > Aufgebote in ausserordentlichen Lagen – z.B. nach einer Unwetterkatastrophe grössten Ausmasses – auch nach Erfüllung aller DT möglich (Entlassung aus der Zivildienstpflicht kann aufgeschoben werden).

B

Befreiung von Abgabepflicht > bei Probeeinsätzen; bei Einsätzen, für die der EiB Finanzhilfe vom Bund erhält; für Landwirte mit steuerbarem Einkommen von max. CHF 25'000.
Beschriftungstafeln > und andere mobile Informationselemente (Automagnete, Plastikplanken) stellt die Vollzugsstelle EiB bei Bedarf zur Verfügung.
Beschwerderecht > Alle Verfügungen durch die Vollzugsstelle für den Zivildienst sind rekursfähig; Instanz ist das Bundesverwaltungsgericht.
Betriebsferien > eines EiB: Zivi muss seine Ferien in dieser Zeit beziehen; s. auch Dienstag nicht anrechenbar.

D

Dienstbefreiung > möglich im Fall von unentbehrlichen Funktionen (Rettungsdienst, Polizei, Geistliche etc.), nach festgelegtem Minimum von geleisteten DT; Gesuch vom Arbeitgeber erforderlich.
Dienstpflicht verlängert > Gesuch um Verlängerung um max. 12 Jahre möglich (nur bei Bedarf, insb. Einsätze im Ausland).
Dienstag, anrechenbar > jeder ordentlich geleistete Einsatztag im EiB; ausserdem: Probeeinsätze; Ersteinführung; Einführungs- und Ausbildungskurse; Reisetage bei Beginn und Abschluss eines Einsatzes; vom EiB üblicherweise gewährte arbeitsfreie Tage (Wochenende, Feier-

tage); bewilligte Urlaubstage (sofern Zivi gleichentags mind. 5 Stunden im EiB arbeitet); Tage, an denen Zivi Überstunden ausgleicht; Tage, an denen der Zivi ohne Verschulden Einsatz nicht leisten kann (siehe auch: Ferien, Urlaub).
Dienstag, nicht anrechenbar > individuelle Vorsprache bei RZ oder EiB; bewilligter Urlaub; Tage, an denen EiB geschlossen ist und Zivi keine Ferien beziehen kann; unerlaubte Abwesenheit.
Dienstagmeldung > (Meldeblatt) Formular, das EiB monatlich ausfüllt und an RZ schickt.
Dienstverschiebung > nur in besonderen Fällen möglich; schriftliches Gesuch an RZ muss enthalten: Begründung, weshalb Einsatz nicht geleistet werden kann; Beweismittel (Bestätigung des Arbeitgebers, der Lehranstalt etc.).

E

Einführungskurs > eintägige obligatorische Einführung in Rechte und Pflichten, zu der nach Eintreten der Rechtskraft der Zulassung aufgeboten wird.
Einsatzabbruch > nur in ausserordentlichen Fällen möglich; vom RZ bewilligt.
Einsatzbetrieb > um als EiB anerkannt zu werden, müssen Betriebe in einem der folgenden 8 Bereiche tätig sein: Gesundheitswesen; Sozialwesen; Kulturgütererhaltung; Umwelt- und Naturschutz und Land-

schaftspflege; Forstwesen; Landwirtschaft; Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe; Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.
Einsatzinformationssystem EIS > www.eis.zivi.admin.ch enthält alle wichtigen Informationen der EiB über Tätigkeitsbereiche und Pflichtenhefte, wird laufend aktualisiert.
Einsatzspezifische Ausbildungskurse > zur Vorbereitung von Einsätzen (z.B. Umweltbereich, Gesundheitswesen, Betreuung von Betagten und Behinderten), sind obligatorisch für Einsätze im Pflegebereich ab einer bestimmten Dauer (davon ausgenommen sind Zivis mit einer Pflegeausbildung oder Sanitätssoldaten, welche die RS absolviert haben); zur Kursteilnahme bietet die Vollzugsstelle auf.
Einsatzvereinbarung > treffen Zivi und EiB gemeinsam; enthält Angaben zu Arbeitszeit, Entschädigungen und weisungsberechtigter Person beim EiB; mind. 3,5 Monate vor Einsatzbeginn an RZ; kurzfristiger nach Rücksprache mit RZ möglich.
Einsatzverlängerung > kann auf Wunsch von EiB und Zivi durch RZ gewährt werden; schriftliche Erklärung von beiden Parteien erforderlich.
EIS > s. Einsatzinformationssystem.

Entschädigung für Kleider/Schuhe > erfordert der Einsatz besondere Arbeitskleider und Schuhe (und genügen die zur Verfügung gestellten Zivi-Kleider nicht), muss sie der EiB zur Verfügung stellen oder die entsprechenden Kosten übernehmen (CHF 60.–/26 anrechenb. DT, max. CHF 240.–/Einsatz).

EO-Meldekarte > stellt RZ aus, schickt Zivi an aktuellen/letzten Arbeitgeber wenn er Arbeitnehmer, Lehrling, Werkstudent, oder arbeitslos ist; direkt an AHV-Ausgleichskasse, wenn er Schüler, Student, Nichterwerbstätiger, Selbstständigerwerbender ist.

Erwerbsersatz > erhält jeder Zivi für geleistete DT; die Höhe der Beträge legen AHV-Ausgleichskassen fest: sie sind ausschliesslich zuständig für Berechnung und Auszahlung (mehr: www.ahv.ch).

F
Fahrausweis > für Anreise- und Abreisetag sowie pro Woche Einsatz (wenn Unterkunft im EiB) stellt RZ ein Spezialbillett für die kostenlose öV-Benützung aus (nur zusammen mit Zivildienstausweis gültig).

Ferien > s. Betriebsferien, Dienstag nicht anrechenbar, Ferienanspruch.

Ferienanspruch > Bei einem Einsatz von mindestens 180 Tagen ohne Unterbruch: 8 Ferientage; pro weitere 30 DT + 2 Ferientage; nicht bezogene Ferientage verfallen ohne Entschädigung.

Finanzhilfe > kann die Vollzugsstelle für Projekte im Umweltbereich gewähren, wenn andere Finanzierungsquellen ausgeschöpft sind und wenn sie genügend Zivildienstage generieren; Gesuche sind mindestens 8 Wochen vor Projektbeginn einzureichen.

Fürsorgeleistungen > in finanzieller Notlage kann ein Zivi bei der Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde Unterstützung beantragen.

Gruppeneinsatz > Einsätze für mehrere Zivis gleichzeitig sind möglich im Natur- und Landschaftsschutz oder im Fall von Katastrophen und Notlagen.

Haftpflicht > EiB haftet für vom Zivi verursachten Schaden wie für das Verhalten seines übrigen Personals; je nach Verschulden des Zivis kann EiB auf den Bund Rückgriff nehmen; Rückgriff des Bundes auf den Zivi, wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat; der Bund kann ausnahmsweise Beiträge für Schäden an privaten Gegenständen des Zivi leisten, wenn diese für den Einsatz nötig sind; Schadenersatzbegehren schriftlich beim RZ einreichen, mit Beweismitteln.

K
Katastrophen und Notlagen > im Fall einer Notlage kann die Vollzugsstelle Zivis auch ohne deren Einwilligung und mit kürzerer Frist anbieten; diese Einsätze können auch weniger als 26 DT dauern.

Kranken- und Unfallversicherung > Zivi kann die Prämie für die Grundversicherung und private Unfallversicherung während Einsätzen von mehr als 60 DT Dauer sistieren lassen (Bestätigung wird vom RZ ausgestellt).

Kündigungsschutz > während Einsatz darf Arbeitgeber dem Zivi nicht kündigen; bei Einsätzen von mehr als 11 DT besteht der Kündigungsschutz zudem während vier Wochen vor und nach der Dienstleistung.

L
Landwirtschaftliche Betriebe > für die Anerkennung als EiB ist der Nachweis eines Infrastrukturprojekts, der Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichsflächen oder Waldpflegearbeiten erforderlich; Zivis dürfen grundsätzlich nicht in der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt werden (Ausnahme: Aufgebote von Amtes wegen).

Langer Einsatz > Einsatz in Schwerpunktprogramm, im Ausland oder auf Vollzugsstelle; Mindestdauer: die Hälfte der total verfügbaren DT, max. 180 Tage.

M
Meldeblatt > erhält EiB vor jedem Einsatz vom RZ (1 Exemplar pro Kalendermonat); wird ausgefüllt (einschliesslich allfällige Arztzeugnisse oder Urlaubsgesuche) bis zum 5. des Folgemonats retourniert.

Meldepflicht > Änderungen der Adresse, Personalien etc. sind unverzüglich dem RZ zu melden, bis zur Entlassung; bei Wohnsitzwechsel in das Einzugsgebiet eines anderen RZ leitet das bisherige die Unterlagen weiter (nicht während einem Einsatz).

Militärversicherung > versichert Zivis während Einsätzen gegen Krankheit und Unfall (auch während Betriebsferien des EiB während Einsatz).

P
Pflichtenheft > beschreibt Aufgaben, Anforderungen, Kontaktperson u.ä.; verbindlicher Bestandteil des Aufgebots; für jeden Einsatzplatz auf www.eis.zivi.admin.ch abrufbar.

Pflichtverletzung > fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen ziehen Disziplinar massnahmen (schriftlicher Verweis, Busse bis CHF 2'000.–) nach sich; wenn ein Zivi ohne Verweigerungsabsicht seinen Einsatz nicht antritt oder den EiB ohne Erlaubnis verlässt, wird er mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft; verweigert er den Zivildienst, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe bestraft; die Strafverfahren werden von zivilem Strafgericht behandelt.

Probeneinsatz > bei besonderen Anforderungen an einen Einsatz kann der EiB mit dem Zivi einen Probeein-

satz vereinbaren (bis max. 5 Tage); wird als geleistete DT angerechnet (bei vorgängig abgeschlossener Einsatzvereinbarung und zugehörigem Aufgebot vom RZ).

R
Regenbekleidung > leihweise erhalten Zivis bzw. EiB vom Bund Regenbekleidung (nur für Gruppeneinsätze im Umweltbereich).
Rekurs > s. Beschwerderecht.
Rekursinstanz > s. Beschwerderecht.

S
Schweigepflicht > gilt für Zivis während und nach dem Einsatz gleich wie für Mitarbeitende des betreffenden EiB.

Schwerpunktprogramme > vom Zivildienst besonders geförderte Einsatzgebiete (Pflege, Umwelt).

Sold > vom EiB ausgerichtetes Taschengeld pro anrechenbaren DT.

Spezialeinsätze > können vom Bund angeordnet werden bei grossem personellem Bedarf für Grossanlass oder Wiederherstellungsarbeiten; kürzere Aufgebotsfrist (30 Tage) (s. auch: Katastrophen und Notlagen).

Steuern > Erwerbsersatz ist steuerpflichtig; Taschengeld und Entschädigungen des EiB in den meisten Kantonen nicht.

T

Taschengeld > s. Sold.

Transportkosten > EiB muss für täglichen Arbeitsweg während dem Einsatz aufkommen, sofern er keine Unterkunft zur Verfügung stellt; benutzt der Zivi das Privatfahrzeug, wird eine Entschädigung nur ausgerichtet, wenn die Benutzung des ÖV unzumutbar ist, d.h. mehr als 3 Stunden für Hin- und Rückfahrt täglich dauert (siehe auch Fahrausweis).

U

Unterkunft > EiB stellt nach Möglichkeit Unterkunft für den Zivi zur Verfügung; falls nicht, zahlt er eine Entschädigung pro anrechenbaren DT.

Urlaub > für jeden Urlaub während Einsatz muss der Zivi rechtzeitig schriftliches Gesuch mit Beweismitteln an EiB einreichen; dieser oder RZ entscheidet; Abwesenheiten, für die bereits vor Einsatzbeginn ein Gesuch gestellt wurde, kann das RZ bereits mit dem Aufgebot bewilligen.

Urlaubsgründe > Anrecht auf max. 3 Urlaubstage besteht bei: Tod/schwerer Erkrankung von nahen Angehörigen; eigene Heirat; Geburt des eigenen Kindes; nicht verschiebbare Prüfungen (Berufsausbildung, Studium); auf max. 1 Urlaubstag bei: Einschreibung/Einführung an Lehranstalt, sofern persönliche Anwesenheit erforderlich ist; Teilnahme an Sitzungen von Behörden; Urlaub ab 4 Tagen muss vom RZ bewilligt werden, kürzer vom EiB.

V

Verpflegung > EiB bietet nach Möglichkeit Verpflegung für den Zivi an; falls nicht, zahlt er eine Entschädigung pro anrechenbaren DT.

Versicherung > siehe Kranken- und Unfallversicherung; Haftpflicht; Militärversicherung.

W

Wehrpflichtersatzabgabe > muss entrichten, wer nicht jährlich mindestens 26 DT leistet; wer im Ersatzjahr weniger als 26, mindestens aber 14 Diensttage geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.

Weisungsberechtigte Person > gegenüber dem Zivi während Einsatz: durch EiB im PH festgelegt.

Z

Zivi-Kleider > s. Ausrüstungsgegenstände.

Zivildienstausweis > mit Foto, Personalien und Einsatzdaten stellt das RZ für jeden Einsatz neu aus; Änderungen darf nur das RZ vornehmen.



Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI

info@zivi.admin.ch

Telefon zentral: +41 33 228 19 99

www.zivi.admin.ch